

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 17.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 6:  
**Stellvertretung (I)**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

## **Überblick über die heutige Vorlesungsstunde**

- Die Anfechtung nach § 123 BGB  
(Abschluss)
- Die Stellvertretung

## Wiederholung: Fall

Die schwangere N hat sich als Rechtsanwältin bei der Kanzlei des G beworben. Im Bewerbungsgespräch weist G darauf hin, dass die Arbeit in der Kanzlei vollen Einsatz fordere und fragt N, ob sie etwa schwanger sei. N verneint und wird angestellt. Als N kurz darauf dem G ihre Schwangerschaft mitteilt, erklärt G, unter diesen Voraussetzungen sei das Arbeitsverhältnis erledigt und verweist N des Hauses. *Kann N die Weiterbeschäftigung und die Fortzahlung ihres Gehalts verlangen?*

## Lösung (I)

Anspruchsgrundlage: § 611 Abs. 1  
BGB

- Vertragsschluss? +
- Nichtigkeit des Vertrages nach § 142  
Abs. 1 BGB?
  - Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB?  
Nein: Schwangerschaft ist keine  
Eigenschaft der Person.
  - Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB?

## Lösung (II)

- Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB
  - Täuschung: Hervorrufen, Verstärken oder Aufrechterhalten eines Irrtums über Tatsachen: +
  - Arglist bedeutet nur vorsätzliche Täuschung (keine absichtliche Schädigung erforderlich) +
  - Kausalität des Irrtums (nach der Sicht des Getäuschten) +
  - Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal „Rechtswidrigkeit der Täuschung“: Nein: N hatte wegen der Frauen diskriminierenden Frage ein **Recht zur Lüge**.
  - Anfechtung ausgeschlossen

## Einzelheiten zu § 123 Abs. 1 BGB

- Täuschung durch Unterlassen bei Pflicht zur Aufklärung
  - Bsp.: Ein Gebrauchtwagenhändler muss ungefragt mitteilen, dass PKW einen Unfall hatte.
- Arglist auch bei Erklärungen „ins Blaue hinein“
  - Bsp.: Verkäufer verneint Frage nach versteckten Mängeln obwohl er „weiß, dass er nichts weiß“.
- Vorteile gegenüber § 119 BGB:
  - Längere Anfechtungsfrist
  - Keine Pflicht zum Schadensersatz

## Fall

V will seine Bibliothek verkaufen. G, ein Angestellter des Antiquars K, inspiziert daraufhin die Bücher des V. Obgleich G erkennt, dass es sich um eine Sammlung sehr seltener juristischer Werke des 19. und 20. Jahrhunderts handelt, erklärt G dem V, die Bücher seien sämtlich nicht besonders selten und insgesamt höchstens € 5.000,- wert. In Wahrheit wäre ein Kaufpreis von € 50.000,- angemessen gewesen.

Aufgrund der Aussagen des G schließt V mit K einen Vertrag über den Verkauf der Bibliothek für € 5.000,-. K ahnt nichts vom Verhalten des G. Einige Wochen später entdeckt V Teile seiner früheren Sammlung im Katalog des K und erkennt den wahren Wert der Bücher. Aus Trägheit unternimmt V zunächst nichts. Erst nach vier Monaten erklärt er dem K, er sei getäuscht worden und verlange die Rückabwicklung des Geschäfts.

## Lösung (I)

Anspruchsgrundlage: § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB

- Etwas erlangt (+)
- Durch Leistung des V (+)
- Ohne Rechtsgrund?
  - Rechtsgrund: Kaufvertrag
  - Nichtig nach § 142 Abs. 1 BGB? Ja, wenn anfechtbar nach § 123 BGB.

## Lösung (II)

- Anfechtung nach § 123 BGB
  - Anwendung von § 123 Abs. 2 BGB?
    - Nein: G ist nicht Dritter
    - Für Vertreter und Verhandlungsgehilfen gilt § 123 Abs. 2 BGB nicht.
    - Verhalten des G wird K zugerechnet.
  - Täuschung? Ja, G täuscht über Tatsachen
  - Arglist? Ja, G handelt vorsätzlich
  - Ursächlichkeit? Ja

## Die Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung

- Drohung: Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels, auf das der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt
- Widerrechtlichkeit der Drohung
  - Kann sich aus dem Mittel, dem Zweck der Drohung oder beidem zusammen ergeben.
- § 123 Abs. 2 gilt nicht für die Drohung.
  - Auch Drohungen von Dritten berechtigen zur Anfechtung.
  - Vgl. BGH NJW 1966, 2399, 2401 (Drohung durch den Richter berechtigt zur Anfechtung des Vergleichs ggü. der anderen Prozesspartei).

## Die Voraussetzungen der Stellvertretung

- Eigene Willenserklärung des Vertreters
  - Nicht: Bote
- Im Namen des Vertretenen
  - Offenkundigkeitsprinzip
  - Ausnahmen: Geschäft für den, den es angeht, unternehmensbezogene Geschäfte.
- Im Rahmen zustehender (gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht.

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 21.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 6:  
**Stellvertretung (II)**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>